

Statuten nach Revision 2011 (bestehend)	Neu
<p><b>ALLGEMEINES</b></p> <p><b>Art. 1 Name und Sitz</b>  Unter dem Namen SPITEX UNTERMARCH besteht mit Sitz in Lachen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.</p> <p><b>Art. 2 Ziel und Zweck</b>  Der Verein setzt sich zum Ziel, den Einwohnern der Gemeinden Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen bei Krankheit, Hilfsbedürftigkeit, Alter und Invalidität geeignete Pflege und Betreuung zu Hause zuteil werden zu lassen.</p> <p>Der Verein verfügt über folgende Dienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Krankenpflege</li> <li>b) Hauspflege</li> <li>c) Haushilfe</li> </ul> <p>Diese Aufgaben werden durch entsprechend qualifiziertes Personal besorgt. Über die Tarife, Anstellung des nötigen Personals und die weitere Organisation des Betriebes erlässt der Vorstand besondere Reglemente und Bestimmungen.</p> <p>Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.</p>	<p><b>ALLGEMEINES</b></p> <p><b>Art. 1 Name und Sitz</b>  Unter dem Namen SPITEX UNTERMARCH besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an dem Ort, wo seine Verwaltung geführt wird.</p> <p><b>Art. 2 Ziel und Zweck</b>  Der Verein setzt sich zum Ziel, den Einwohnern der Gemeinden Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen bei Krankheit, Hilfsbedürftigkeit, Alter und Invalidität geeignete Pflege und Betreuung zu Hause zuteil werden zu lassen. Die Dienstleistungen haben zum Ziel, mit Hilfe zur Selbsthilfe die Selbständigkeit aufrecht zu erhalten oder wieder zu erlangen. Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen (<i>Mahlzeitendienst, Spitex Plus etc.</i>).</p> <p>Diese Aufgaben werden durch entsprechend qualifiziertes Personal besorgt. Über die Tarife, Anstellung des nötigen Personals und die weitere Organisation des Betriebes erlässt der Vorstand besondere Reglemente und Bestimmungen.</p>

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, Kollektivmitgliedern und Gönnern (Einzel- und Familienmitglieder sind natürliche Personen, Gönner können natürliche und juristische Personen sein, Kollektivmitglieder sind juristische Personen).

### Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Austritt
- b) bei Kollektivmitgliedern durch ihre Auflösung
- c) bei nicht fristgemässer Entrichtung des Jahresbeitrages
- d) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und begründet werden muss.

Den Austritt einer Gemeinde regelt ein spezieller Vertrag.

## ORGANISATION

### Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Gemeinden können nur Mitglied sein, wenn mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung besteht.

### Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft einer Gemeinde beginnt mit der Wirksamkeit der Leistungsvereinbarung.

### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- a) durch schriftliche Austritterklärung
- b) bei Kollektivmitgliedern durch ihre Auflösung
- c) bei nicht Frist gemässer Entrichtung des Jahresbeitrages
- d) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und begründet werden muss.

Die Mitgliedschaft einer Gemeinde endet mit der Leistungsvereinbarung.

## ORGANISATION

### Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 7 Generalversammlung**

### **7.1. Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Zirkular oder Publikation in der Lokalpresse mindestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

### **7.2. Aufgaben**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Revisorenberichtes
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden
- h) Auflösung des Vereins.

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 7 Generalversammlung**

### **7.1. Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung und/oder Publikation in der Lokalpresse mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

### **7.2. Aufgaben**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Revisorenberichtes
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Jedes Mitglied (Einzel- und Kollektivmitglied) hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **Art. 8 Vorstand**

### **8.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Gemeinde ist mit zwei Personen im Vorstand vertreten, wovon je eine Person vom Gemeinderat gewählt wird. Der Präsident gilt nicht als Vertreter einer Gemeinde. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

j) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung haben pro volle 1'000 Einwohner (Stand: letzter 31. Dezember vor der Generalversammlung) eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **Art. 8 Vorstand**

### **8.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Gemeinde ist mit zwei Personen im Vorstand vertreten, wovon je eine Person vom Gemeinderat gewählt wird. Der Präsident gilt nicht als Vertreter einer Gemeinde. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## 8.2. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Gestrichen
- b) Wahl der Geschäftsleitung mit Genehmigung des Anstellungsvertrages und des Stellenbeschriebes
- c) Erlass der in Art. 2 vorgesehenen Reglemente und Bestimmungen
- d) Genehmigung der Vorschläge und Anträge der Geschäftsleitung
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- f) Ausführung der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- g) Bildung von Arbeitsgruppen
- h) Delegation der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben an allfällige Arbeitsgruppen
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- j) Genehmigung des Budgets

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.

### Art. 9 Gestrichen

### Art. 10 Vertretung des Vereins nach aussen

Der Präsident oder Vizepräsident führt Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder dem Kassier des Vorstandes.

Innerhalb des Aufgabenbereiches der Geschäftsleitung führt diese im Bank- und Postcheckverkehr Kollektivunterschrift gemäss Stellenbeschreibung und Einzelunterschrift für Korrespondenzen.

## 8.2. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Strategische Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Wahl und Anstellung des Geschäftsleiters und Festlegung des Stellenbeschriebes
- c) Erlass der in Art. 2 vorgesehenen Reglemente und Bestimmungen
- d) Genehmigung der Vorschläge und Anträge des Geschäftsleiters
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- f) Ausführung der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- g) Bildung von Arbeitsgruppen
- h) Delegation der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben an allfällige Arbeitsgruppen
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Festsetzung der Taxen für die angebotenen Dienstleistungen des Vereins

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.

### Art. 9 Vertretung des Vereins nach aussen

Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, je gemeinsam mit dem Geschäftsleiter, resp. bei dessen Abwesenheit, gemeinsam mit einem anderen durch den Vorstand zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes.

Innerhalb des Aufgabenbereiches des Geschäftsleiters führt dieser im Bank- und Postcheckverkehr Kollektivunterschrift gemäss Stellenbeschreibung und Einzelunterschrift für Korrespondenzen.

### **Art. 11 Geheimhaltungspflicht**

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungspflicht, die nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand bestehen bleibt.

### **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei befähigten Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet jährlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung

## **FINANZEN**

### **Art. 13 Finanzierung**

Der Verein führt Rechnung und finanziert die Aufgaben aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Pflögetaxen und Kostenbeiträge für beanspruchte Dienstleistungen
- c) Beiträgen der politischen Gemeinden Altendorf, Lachen, Wangen und Tuggen
- d) Subventionen von Bund und Kanton
- e) freiwilligen Zuwendungen
- f) Zinserträgen.

### **Art. 14 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 10 Geheimhaltungspflicht**

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungspflicht, die nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand bestehen bleibt.

### **Art. 11 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei zugelassenen Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören oder einer zugelassenen Treuhandgesellschaft. Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet jährlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

## **FINANZEN**

### **Art. 12 Finanzierung**

Der Verein führt Rechnung und finanziert die Aufgaben aus  
Der Verein führt Rechnung und finanziert die Aufgaben aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen der Versicherer
- c) Private Kostenbeiträgen für beanspruchte Dienstleistungen
- c) Restkosten-Beiträgen der Gemeinden
- d) Beiträgen von Leistungen für anderen Organisationen
- d) Freiwilligen Zuwendungen und Vermächtnisse/Legate
- e) Übrige Erträgen.

### **Art. 13 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 15 Haftung des Vereins**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, in jedem Fall aber maximal Fr. 100.--. Jede weitere persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen (vgl. Art. 7.2).

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird anteilmässig den vier Gemeinderäten von Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen treuhänderisch übergeben. Es ist ausschliesslich einem Zweck einzusetzen, der Art. 2 der Statuten nahe kommt.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten traten am 14. Januar 1997 nach der Unterzeichnung der Fusionsverträge der drei Krankenpflegevereine Lachen, Altendorf und Tuggen und der Familienhilfe March mit dem in Gründung befindlichen Verein Spitex Untermarch, anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins Spitex Untermarch in Kraft. Die Fusionsverträge, dat. 18.12.96 und der Vertrag mit den Gemeinden, dat. 18.12.96 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

### **Art. 14 Haftung des Vereins**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, in jedem Fall aber maximal Fr. 100.--. Jede weitere persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen (vgl. Art. 7.2).

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird anhand des Einwohnerschlüssels den vier Gemeinderäten von Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen treuhänderisch übergeben. Es ist ausschliesslich einem Zweck einzusetzen, der Art. 2 der Statuten nahe kommt.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die letztmals an der Generalversammlung vom 26. März 2011 revidierten Statuten vollständig und treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

### **Statutenrevision 1999**

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. April 1999 in Altendorf revidiert:  
Art. 5 Abs. 2, Art. 6 lit.c (gestrichen), Art. 7.2. Abs. 1 lit.d, Art. 8.1. Abs. 1, Art. 8.2. lit.a (gestrichen), d, g (neu), h, i, Art. 9 (gestrichen), Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 & 2, Art. 17 Abs. 1 & 2 (neu)

### **Statutenrevision 2001**

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 2001 in Lachen infolge Integration der Spitex Wangen in die Spitex Untermarch revidiert:

Art. 2 Abs.1, Art. 8.1 Abs. 1 & 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 lit.c, Art. 15, Art. 16 Abs.2

Der Integrationsvertrag, dat. 03.12.01 zwischen der Gemeinde Wangen und der Spitex Wangen und der Spitex Untermarch bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

### **Statutenrevision 2007**

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 17. April 2007 in Wangen revidiert und zwar Rechnungsrevisoren durch Revisionsstelle:

Art. 6 lit.c , Art. 7.2 lit.c, Art. 12

### **Statutenrevision 2011**

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. April 2011 in Wangen revidiert:

Art. 7 lit.b , Art. 8 lit.j (neu)

8853 Lachen, 26. April 2011

### **Statutenänderungen:**

GV vom 27.04.99

GV vom 11.12.01

GV vom 17.04.07

GV vom 26.03.11

8853 Lachen,

Herr, Martin Stählin  
Präsident der Spitex Untermarch  
Untermarch, Lachen

Frau Karin Weber  
Aktuarin der Spitex

Präsidentin der SPITEX UNTERMARCH  
UNTERMARCH

Frau Sidonia Bräuchi, Tuggen  
Altendorf

Aktuarin der SPITEX

Frau Karin Weber,